



# Das Mineralrohstoffrecht in der bezirksverwaltungsbehördlichen Praxis

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski  
Bezirkshauptmannschaft Perg

Mag. Eva Reitingner  
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach



## Das Behördenverfahren



Zuständigkeit BVB:

- ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe

Ziel:

- Koordinierte Verfahrensführung unter Beziehung aller Behörden, unter Berücksichtigung aller Rechtsmaterien unter einer Verhandlungsleitung



## Gewinnungsbetriebsplan



Inhalt des GBP richtet sich nach den §§ 80, 83 und 113 MinroG

"Was soll maximal bewilligt werden?"

- Realistische und umsetzbare Szenarien!
- Behörde geht immer vom "Worst-Case-Szenario" aus!



# Gewinnungsbetriebsplan



## Raumordnungsrechtliche Vorgaben:

- § 82 MinroG
- Absolute Versagungsgründe in § 82 Abs. 1 MinroG:
  - Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen
  - Erweitertes Wohngebiet
  - Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten etc.
  - Naturschutz- und Nationalparkgebiete etc.

## Judikatur:

- VwGH 13.11.2013, 2012/04/0039: Die Widmungskategorie "Grünland" oder "Freiland" stellt nach den Raumordnungsgesetzen der Länder keine Baulandkategorie dar (siehe dazu auch VwGH 29.03.2021, 2020/03/0023).
- VwGH 13.09.2022, 2019/04/0117: Golfplatz fällt nicht unter § 82 Abs. 1 z 3 MinroG taxativ angeführten Einrichtungen



# Gewinnungsbetriebsplan



## Raumordnungsrechtliche Vorgaben:

- Mindestabstand grds. 300 m zu Gebieten nach § 82 Abs. 1 Z 1 MinroG
- Folgende Ausnahmen sind gem. § 82 Abs. 2 MinroG möglich:
  - Widmung als Abbaugelände
  - Zustimmung der Gemeinde
  - Sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau handelt – wenn besondere örtliche und landschaftliche Gegebenheiten etc. oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung der Abstände keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m – praktische Relevanz bei Schottergewinnungen
- **Abstand von 100 m darf nie unterschritten werden!**

## Judikatur:

- VwGH 12.05.2021, 2021/04/0017: Die in § 82 Abs. 2 MinroG normierten Voraussetzungen müssen nicht kumulativ vorliegen.



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



Was passiert nach Antragstellung und Einreichung der Projektunterlagen?

## 1. Erstprüfung durch die Behörde

Werden grundlegende Voraussetzungen in rechtlicher Hinsicht erfüllt?

- **Zuständigkeit** – sind auch noch andere Bewilligungen/Genehmigungen erforderlich?
  - Naturschutzrechtliche Bewilligung
  - Forstrechtliche Bewilligung (Rodung?)
  - Wasserrechtliche Bewilligung (Grundwasserentnahmen, Einleitungen/Versickerungen – Achtung tw. Zuständigkeit LH!)
  - uU Genehmigung nach GewO (Betriebsanlagenrecht)
  - Baurechtliche Bestimmungen – Achtung bei "semimobilen" Betonmischanlagen/Asphaltmischanlagen – fallen unter GewO-Regime und sind daher (zumindest in OÖ) die baurechtlichen Vorschriften zu beachten
  - AWG – Achtung bei mobilen Behandlungsanlagen - § 52 AWG
  - ASchG
  - UVP-G (ev. amtswegiges Feststellungsverfahren)



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



Was passiert nach Antragstellung und Einreichung der Projektunterlagen?

## 1. Erstprüfung durch die Behörde

- Prüfung, ob **Formalia erfüllt sind bzw. ob wesentlichen Angaben fehlen, um Projekt inhaltlich beurteilen zu können**
  - Angaben zu Sprengzeiten bzw. Anzahl von Sprengungen
  - Rahmenbetriebszeiten/Regelbetriebszeiten – Definition
  - Verkehrskonzept fehlt

VwGH 13.09.2022, 2019/04/0117: Vom Verkehrskonzept ist der Verkehr innerhalb des Abbaugeländes nicht erfasst. Einschränkungen der Betriebszeiten durch das Verkehrskonzept sind nicht zulässig.

  - Sicherheitsleistung
  - Ev. Hinweis auf persönliche Berechtigungen (Betriebsleiter/Betriebsaufseher)
- **Besondere Schutzzonen**
  - Archäologische Fund- und Schutzzonen
  - Hochwasseranlagen im Nahbereich (relevant für Schotterergewinnungen)
  - FFH-Gebiete



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



## 2. Vorprüfung durch Amtssachverständige/nichtamtliche SV

- Bestellung SV je nach Fachgebieten/Projektangaben – **Welche SV sind erforderlich, um die zu erwartenden Immissionen auf die Nachbarn beurteilen zu können?**
- **Projektierte Angaben werden auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft.**
- **Bei Mängel – Verbesserungsauftrag** (Frist 2 bis 6 Wochen, Verlängerung möglich)
  - Keine Angaben von Maximalwerten
  - Keine Lärmmessungen, sondern nur Berechnungen
  - Falsche Normen
  - Fehlende Angaben zur Rekultivierung
  - Bei Wiederverfüllung – Abfall-Schlüsselnummern werden nicht angeführt bzw. nicht beachtet



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



## 3. Mündliche Verhandlung

- **Ausschreibung/Kundmachung** (Anschlag an der Amtstafel, Internetkundmachung, Kundmachung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung, persönliche Ladung der bekannten Beteiligten)
- **Durchführung eines Lokalaugenscheins ist zwingend erforderlich**
- **Parteistellung richtet sich §§ 81 und 116 Abs. 3 MinroG**
  - Land – überörtliche Raumordnung
  - Standortgemeinde und unmittelbar angrenzende Gemeinden – hinsichtlich der nach § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 MinroG §§ 82 und 83 MinroG geschützten Interessen
  - Gewinnungs- und Speicherberechtigte
  - Genehmigungswerber
  - Grundstückseigentümer
  - **Nachbarn:** alle Personen, die durch die Genehmigung des GBP gefährdet oder belästigt werden oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



## • Judikatur zur Parteistellung:

- *VwGH 29.01.2021, 2017/04/0094 ua.*: Nur der Schutz des Eigentums vor der Vernichtung der Substanz, nicht jedoch die bloße Minderung des Verkehrswertes, ist wesentlich.
- *VwGH 24.09.2002, 2001/04/0120*: Nichteinhaltung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (Mindestabstand) ist keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten. Kann nur von der Gemeinde eingewendet werden.
- *VwGH 22.03.2019, 2017/04/0137*: Standortgemeinde kann eine nicht gesetzmäßige Interessenabwägung gem. § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG geltend machen. Den übrigen Nachbarn steht dieses Recht im Rahmen ihrer Parteistellung nach § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG nicht zu.
- *VwGH 10.10.2005, 2005/04/0029*: Juristische Personen (Gemeinden) können nicht in Leben oder Gesundheit gefährdet oder belästigt sein. Auswirkungen auf sämtliche Gewerbetreibende und Gefährdung eines Tourismusprojektes stellen keine Gefährdung des Eigentums einer Gemeinde dar.



# Praktische Abwicklung des Verfahrens



## 4. Erteilung der Genehmigung

- mittels **Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen**
  - im besten Fall werden alle erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen in einem Bescheid erteilt (Vorteil: BH ist in fast allen Rechtsmaterien zuständige Behörde)
- Vorschreibung einer **Sicherheitsleistung** gem. § 116 Abs. 11 MinroG – in OÖ meist nach dem Oö. NSchG
- Nach Rechtskraft: Meldung an BM, Grundbuchsgericht, WKO



# Nach der Genehmigung ...



- Überprüfungen nach § 175 MinroG
  - In OÖ zumindest alle 5 Jahre – bei wiederkehrenden Problemen/Missständen auch kürzere Intervalle möglich (Ermessen der Behörde)
  - Beiziehung Naturschutz, AI, Anlagentechnik, uU auch Spezial-SV
  - Auflagenüberprüfung
  - Bergbaukartenwerk



## Nach der Genehmigung ...



- Abschlussbetriebsplan
  - Gem. § 114 MinroG bei Einstellung der Tätigkeit
  - Wird regelmäßig "vergessen"
  - Ist von der Behörde zu genehmigen
  - Bei Nichtvorlage: Anordnung gem. § 178 MinroG
- Wesentliche Änderungen
  - Bedürfen gem. § 115 Abs. 2 MinroG der Genehmigung der Behörde
  - Was sind wesentliche Änderungen?
    - Beeinträchtigung von Schutzinteressen gem. § 116 Abs. 1, § 80 und § 83 MinroG



## Nach der Genehmigung ...



- Bergbaupolizeiliche Anordnungen
  - Anordnungen gem. §§ 178 – 179 MinroG
    - "Auftrag Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes"
    - Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen
  - zB. Einstellungen von Sprengungen
  - Vorschreibung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen gem. § 179 Abs. 2 MinroG
  - Keine Parteistellung von Nachbarn!

### Judikatur:

- VwGH 11.09.2013, 2011/04/2001 – Befürchtung einer konkreten Gefährdung
- VwGH 26.09.2012, 2008/04/0158 – mögliche Gefährdung rechtfertigte Einschreiten Behörde



## Nach der Genehmigung ...



Letzte Konsequenz – Schließung des gesamten Bergbaubetriebs durch die Behörde (insbesondere auch bei Gefahr in Verzug)

### Judikatur:

- VwGH 11.09.2013 2010/04/0032: Liegt ein komplett konsensloser Abbau vor, sind keine gelinderen Mittel vorzuschreiben (zB. Einholung der Genehmigung innerhalb einer bestimmten Frist), sondern ist die Bergbautätigkeit zwingend zu beenden.



# Nach der Genehmigung ...

- Verwaltungsstrafverfahren  
– § 193 MinroG

Bei fortwährenden Übertretungen kann dies auch den Entzug der Bergbauberechtigung gem. § 193 Abs. 9 MinroG zur Folge haben.

- Entzug ist vorher mit Bescheid anzudrohen!



**Mag. Magdalena Löttner-Bigonski**

Bezirkshauptmannschaft Perg

Dirnbergstraße 11

4320 Perg

07262/551 67400

[Magdalena.loettner-bigonski@ooe.gv.at](mailto:Magdalena.loettner-bigonski@ooe.gv.at)

**Mag. Eva Reitinger**

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Am Teich 1

4150 Rohrbach-Berg

07289/8851 69410

[Eva.reitinger@ooe.gv.at](mailto:Eva.reitinger@ooe.gv.at)

